



öffentlich

Einreicher/Amt: Bürgermeister / Bürgermeister	Datum: 01.09.2010	Drucksache Nr: DS-401/2010
---	----------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.09.2010	Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Wahl des/der 1. Beigeordneten
--

Beschlussvorschlag: „Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters Frau Beate Rietz zur 1. Beigeordneten.“
 Thomas Schmidt Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					
Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		Haushaltsstelle	Betrag (Euro)		Deckung
	überplanmäßig				Haushaltsstelle Betrag (Euro)
Ja: <input type="checkbox"/>					
	außerplanmäßig				

_____ Kämmerer

Begründung/Inhalt:

Die Amtszeit des 1. Beigeordneten, Herrn Thomas Koriath, endet nach 8 Jahren am 13. Oktober 2010. Damit ist die Stelle ab 14. Oktober 2010 vakant und muss wieder besetzt werden (vgl. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Teltow). Der/Die 1. Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 60 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) gewählt.

Die nach § 60 Absatz 2 BbgKVerf geforderte öffentliche Ausschreibung erfolgte am 10./11.07.2010 in der regionalen Presse sowie ferner auf der Homepage der Stadt Teltow.

Über die in § 59 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf geforderte Mindestanforderung hinaus wurde als Qualifikation eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Zweites Staatsexamen) erwartet. Weitere Anforderungen waren unter anderem vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht) sowie Leitungserfahrungen.

Innerhalb der Bewerbungsfrist, die am 31.07.2010 endete, gingen 20 Bewerbungen ein.

Die diesbezügliche Übersicht (Bewerberspiegel) ging den Stadtverordneten mit Anschreiben des Bürgermeisters vom 06.08.2010 zu, wobei auch darauf hingewiesen wurde, dass die Stadtverordneten die Möglichkeit haben, sich mit den Bewerbungsunterlagen vertraut zu machen.

Zu den Bewerbungsgesprächen wurden vom Bürgermeister nach Durchsicht der Unterlagen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz geforderten persönlichen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 in Verbindung mit § 6 Beamtenstatusgesetz und § 121 Landesbeamtenengesetz) und des durch die Ausschreibung bestimmten Anforderungsprofils 10 Bewerberinnen und Bewerber eingeladen.

An den Gesprächen war vonseiten der SVV deren Vorsitzender vertreten.

Eine zusammenfassende Dokumentation über die geführten Bewerbungsgespräche ist den Stadtverordneten in Vorbereitung der Beschlussfassung zugegangen.

Ich habe in Auswertung der Bewerbungsunterlagen und im Ergebnis der geführten Vorstellungsgespräche die Bewerberin Frau Beate Rietz, wohnhaft in 14542 Werder (Havel), als meinen Vorschlag für die Wahl zur 1. Beigeordneten der Stadt Teltow bestimmt.

Aus meiner Sicht ist mit Frau Beate Rietz jene enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister gesichert, die zur Lösung der anstehenden Aufgaben zwingende Voraussetzung ist. Insbesondere verfügt die Bewerberin über langjährige Erfahrungen als kommunale Wahlbeamtin einer Stadt vergleichbarer Größenordnung. Auf die mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Hinblick auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den kommunalen politischen Gremien wie auch bezüglich der Leitung eines Geschäftsbereiches der Verwaltung ist sie damit vorbereitet. Ihre bisherigen Erfahrungen und Tätigkeitsschwerpunkte gestatten es zudem, neue Sicht- und Herangehensweisen in das Verwaltungshandeln einfließen zu lassen und neue Akzente in wichtigen Handlungsfeldern, wie z. B. Bau- und Stadtplanungsangelegenheiten, zu setzen.

Wahlablauf:

In Vorbereitung der Wahl werden für den ersten Wahlgang sowie für etwaige weitere Wahlgänge entsprechende Stimmzettel vorbereitet.

Auf den Stimmzetteln steht nur der Name des Bewerbers, der vom Bürgermeister aus der Bewerberliste ausgewählt und für die Wahl vorgeschlagen wurde.

Die Wahl erfolgt geheim, es sei denn, es wird einstimmig eine offene Wahl beschlossen.

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann nur ein Kreuz auf dem Stimmzettel machen und hat dabei die Wahl zwischen Ja und Nein. Als Stimmenthaltung gelten unbeschriftete Stimmzettel. Stimmzettel, die mit zusätzlichen Vermerken versehen sind, sind ungültig, dies gilt auch für Streichungen oder wenn mehrere Kreuze gemacht wurden.

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch eine Zählkommission, der zwei Mitarbeiter/innen der Verwaltung und jeweils ein Mitglied der einzelnen Fraktionen angehören sollen, die durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen sind.

Erhält der Bewerber nicht die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, finden weitere Wahlgänge statt, in denen die auf Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen ausreicht (vgl. § 60 Abs. 1 BbgKVerf).

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung festzustellen und zu verkünden.